

Vorlage-Nr.: **2042-2019/DaDi**
 Aktenzeichen: 330-003
 Fachbereich: 310.1 - Ehrenamt, Sport, Kultur und Partnerschaften
 Beteiligungen: *L - Landrat*
102 - Büro des Landrates, Verwaltungsleitung
111 - Büro für Chancengleichheit
240.2 - Recht

Produkt: **1.04.07.01 Förd. der Heimat- und Kulturpflege**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Satzungsänderung der "Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg"**

Beschlussvorschlag:

Die Erste Satzung zur Änderung der „Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ wird in nachstehender Fassung beschlossen:

Erste Satzung zur Änderung der „Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg“

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat auf Grund des § 5 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), in seiner Sitzung am XX.XX.2019 die nachfolgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ (in der Fassung vom 16.11.2015), beschlossen.

Artikel 1

In § 4 Abs. 3 wird der seitherige Satz

„In Bezug auf die Besetzung der Jury wird auf § 12 HGIG hingewiesen, nach dem u.a. bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten sowie sonstigen Gremien mindestens die Hälfte der Mitglieder Frauen sein sollen.“

geändert in die Sätze:

„In Bezug auf die Besetzung der Jury wird auf § 13 HGIG hingewiesen, wonach in diesem Gremium mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigt werden sollen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind. Die Besetzung des Gremiums unterliegt nach § 17 HGIG dem Beteiligungsrecht der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die „Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ in der Fassung vom 16.11.2015 hat einen Bezug zum Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG).

In § 4 Abs. 3 heißt es:

„In Bezug auf die Besetzung der Jury wird auf § 12 HGIG hingewiesen, nach dem u.a. bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten sowie sonstigen Gremien mindestens die Hälfte der Mitglieder Frauen sein sollen“.

Dieser Satz wurde in der am 16.11.2015 durch den Kreistag beschlossenen Satzung aufgenommen.

Das HGIG wurde zum 1.1.2016 novelliert.

Die entsprechenden Inhalte des einstigen § 12 finden sich in der in der aktuellen Fassung des HGIG nun im § 13 HGIG.

Daher muss nun auf den § 13 HGIG Bezug genommen werden. Darin heißt es:

„Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.“

Gemäß der „Satzung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ wird die Jury durch Organe der Dienststelle gebildet.

Es wird daher empfohlen, die Satzung im § 4 Abs. 3 an der entsprechenden Stelle wie folgt anzupassen.

„In Bezug auf die Besetzung der Jury wird auf § 13 HGIG hingewiesen, wonach in diesem Gremium mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigt werden sollen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind. Die Besetzung des Gremiums unterliegt nach § 17 HGIG dem Beteiligungsrecht der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.“

Anlage:

- Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (in der Fassung vom 16.11.2015)